

Stadt Barmstedt, Bebauungsplan Nr. 78 - nördlich Steinmoor / westlich Lutzhorner Landstraße“ Erneute Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3; Schreiben vom 15.02.2022
2. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 14.02.2022
3. Landesamt für Landwirtschaft , Umwelt und Ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 09.02.2022
4. Telefonica Germany GmbH, Schreiben vom 10.02.2022
5. IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 15.03.2022
6. 50 Hertz, GmbH, Schreiben vom 10.02.2022
7. Landwirtschaftskammer, S.H. Schrieben vom 24.02.2022
8. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 25.02.2022
9. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 14.02.2022
10. AKN Eisenbahn GmbH, Schreiben vom 15.02.2022
11. Ericsson Services, GmbH, Schreiben vom 16.02.2022
12. Deutsche Telekom, Richtfunktrassenauskunft, Schreiben vom 16.02.2022
13. Kreis Pinneberg, Die Landrätin Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 11.03.2022

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 28.02.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für die weitere Planung abgegeben:</p> <p>Zur schalltechnischen Untersuchung und Bewertung der Einsatzfahrten der Feuerwehr.</p> <p>Mit Verweis auf Nr. 7.1 TA Lärm stellen die Emissionen auf dem Gelände der Feuerwache mit Ihren Einsatzfahrten den regulären zu erwartenden Betrieb einer Feuerwache, es handelt sich insofern nicht um seltene Ereignisse oder unvorhersehbar eintretende Umstände, die zu diesem Betrieb führen, sie stellen den Regelbetrieb dar. Insofern lassen sich diese Emissionen nicht mit einer Gefahrenabwehr begründen, dieses trifft nur für den eigentlichen Einsatzort zu. Die Betitelung „Notfalleinsätze – Sonderfall“ sind insofern irreführend.</p> <p>Für die weitere Ausführung wird auf eine Entscheidung des OVG NRW vom 17.12.2019 (Az.: 2D 101/18.NE) im Normenkontrollverfahren eines Bebauungsplans für ein Feuerwehrgerätehaus verwiesen:</p> <p><i>Ob die letztlich getroffene Auswahl des konkreten Standorts für ein Feuerwehrgerätehaus sachgerecht ist und den gegenläufigen Belangen der Nachbarschaft insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor unzumutbaren Immissionen hinreichend Rechnung trägt, ist keine Frage der städtebaulichen Rechtfertigung des Plans, sondern beurteilt sich nach den Anforderungen des Abwägungsgebots im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB.(Rn.50)</i></p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schallgutachten wurde grundsätzlich überarbeitet.</p>

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 28.02.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

Bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials braucht die Gemeinde, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge zu tun, den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Die Variantenprüfung muss jedoch nicht stets bis zum Abschluss des Verfahrens offengehalten werden und es müssen nicht alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Alternativen, die aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, dürfen schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Variante, so muss die Gemeinde, die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind allerdings erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte aufdrängen müssen oder wenn der planenden Gemeinde infolge einer defizitären Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist. (RN 82)

Die Zweckbestimmung eines Feuerwehrgerätehauses entbindet den Träger einer solchen Anlagen nicht von der Pflicht, bei deren Planung und Ausgestaltung auch die Schutzbedürfnisse benachbarter Wohnbevölkerung nach Maßgabe des einschlägigen Immissionsschutzrechts angemessen zu berücksichtigen. Abwägungsfehlerhaft ist es, wenn in der Abwägung auf der Grundlage der übernommenen Lärmgutachten allein der "Regelbetrieb (ohne Alarmfahrten)" des Feuerwehrgerätehauses betrachtet wird. (Rn.86)

Zusammengefasst bedeutet dieses, dass sich die Gemeinde auch bzgl. der immissionsschutzrechtlichen Belange mit möglichen Alternativstandorten auseinandersetzen muss und sich unter Beachtung der o.g. Rechtssätze für einen entscheidet.

Abwägungsvorschlag**Die Äußerung wurde berücksichtigt.**

Es wurden Alternativflächen im Kapitel 3.2 der Begründung geprüft. Es konnten keine weiteren Potenzialflächen in der Stadt Barmstedt gefunden werden.

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 28.02.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

Dazu bedarf es einer schalltechnischen Untersuchung, die nicht nur die Übungseinsätze auf dem Gelände am Tage, sondern auch die täglichen und nächtlichen Rettungseinsätze als „Regelbetrieb im Sinne der TA Lärm“ betrachtet. Bei festgestellten Überschreitungen wären Schallschutzmaßnahmen (Wände/Wälle Gebäudeanordnungen, Ampelanlage mit Vorrangschaltung zur Vermeidung des Martinshornes) zu prüfen) und abzuwägen. Dann noch verbleibende Überschreitungen können anlehnend an Nr. 7.2 TA Lärm für seltene Ereignisse im Rahmen einer Sonderfallprüfung unter Beachtung der Erforderlichkeit und der sozialen Akzeptanz bewertet und abgewogen werden. Hierzu wären z.B. insbesondere die aus der Vergangenheit der beteiligten Feuerwehren gesammelten Daten über die nächtlichen Einsatzfahrten im Jahr hilfreich und von welchen die Gemeinde zukünftig ausgeht.

Dieser Schallkonflikt ist somit zwingend im B-Planverfahren zu lösen und es sind verbindliche Vorkehrungen oder Vorgaben zu seiner Bewältigung festzusetzen. Bei einer angrenzenden Wohnbebauung können die Immissionswerte der TA Lärm bei nächtlichen Einsatzfahrten regelmäßig nicht eingehalten werden. Es bedarf somit eines Kompromisses für einen uneingeschränkten Feuerwehbetrieb bei gleichzeitiger größtmöglicher Schonung der Nachbarschaft vor erheblichen Schallimmissionen. Dabei dürfte es auch eine Rolle spielen, wie viele Haushalte von Überschreitungen bei verschiedenen Szenarien betroffen sind.

In dem der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Szenario erfolgte die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge über die Straße Steinmoor, der Übungsbereich war nicht abgeschirmt, die südliche Wohnbebauung war am höchsten belastet, Pumpen und Lüfter durften am Tage maximal je 15 Minuten laufen, es fehlte dabei aber noch der Waschplatz mit dem Einsatz eines Hochdruckreinigers. Immissionswerte waren für die nächtlichen Einsätze überschritten. Es wurden Schallschutzmaßnahmen (für die weitere Planung) vorgeschlagen, deren Wirksamkeit aber noch nicht überprüft.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
Das Schallgutachten wurde grundsätzlich überarbeitet.

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 28.02.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

Das nun vorliegende Bebauungskonzept schützt durch die Gebäudeabschirmung zum einen die Nachbarschaft vor den Übungsmaßnahmen auf der Freifläche, sofern diese nur auf der Westseite des Gebäudes stattfinden, erhöht jedoch die Belastung für die nächtlichen Einsatzfahrten der Anwohner an der Lutzhorner Landstraße.

Sofern die geplante Nutzungsaufteilung mit der Feuerwehr bereits abgestimmt wurde, schlägt das LLUR vor, die schalltechnische Untersuchung fortzuschreiben. Verbleibende (vermutlich) nächtliche Überschreitungen wären über aktive Schallschutzmaßnahmen auf ein Minimum zu mindern. Bei der vorgelegten Planung böte sich z.B. ein Schallschutzwall oder eine Wall-Wandkombination auf den Grünflächen entlang des Steinmoors oder der Lutzhorner Landstraße an. Bevor Überschreitungen im Rahmen der Abwägung zugelassen werden sollten die technischen Minderungsmaßnahmen ausgeschöpft werden.

Nach Verständnis des LLUR wurden im Übrigen die Spitzenpegel für die Betriebsbremse sowie für das beschleunigte Abfahren eines LKWs noch nicht betrachtet und sollten in die Prognose aufgenommen werden.

Aus Beschwerden bzgl. Feuerwachen ist dem LLUR bekannt, dass die Waschplätze eine nicht unerhebliche Emissionsquelle durch den tlw. stundenlangen Einsatz von Hochdruckreinigern darstellen. Dieses scheint mit der vorgesehenen Lage in größtmöglicher Entfernung und Abschirmung durch das vorgelagerte Verwaltungsgebäude optimal gelöst, jedoch sollte der Vollständigkeit halber dieser Quelle in die fortzuschreibende schalltechnische Prognose aufgenommen werden.

Die Stadt Barmstedt möge diese Abwägungsthematik nach Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung in Ihre Begründung aufnehmen.

Abwägungsvorschlag

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 10.02.2022

Zusammenfassung der Äußerung

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Barmstedt ausreichend berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Abb. Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wurde berücksichtigt.

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 10.02.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir verweisen deshalb auf § 15 DSchG (der in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 richtig wiedergegeben wird): Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Äußerungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 17.02.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des</p> <p>Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p>	<p>Das Archäologische Landesamt wurde ebenfalls beteiligt und hat keine Einwände. Hinweise zum archäologischen Interessensgebiet sind in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Äußerungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen.</p>

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 15.02.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zu dem angegebenen B-Plan 078/ 6. Änderung des F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 und dem Team Tiefbau folgende Bedenken/ folgende Anregungen erhoben:</p> <p>Da die Zufahrt zum geplanten Parkplatz über die Straße Steinmoor (aktuell als Spurbahn) erfolgen soll, sollte diese entsprechend, auch für Begegnungsverkehr, ausgebaut werden.</p> <p>Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenen Mindestsichtfelder gem. RASSt 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Bei der Verlegung des Verbandsgrabens ist die Durchleitung der K 2 aufrecht zu erhalten. Daher ist die gegebenenfalls neue Trasse des Verbandsgrabens an den bestehenden Durchlass anzuschließen.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p>Auf den Ausbau der Zweispurbahn wurde in der Begründung bereits hingewiesen. Die anderen Hinweise werde in die Begründung aufgenommen und sind bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Äußerungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen.</p>

5. Kreis Pinneberg, Die Landrätin Team Abfall, Schreiben vom 20.01.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zum geplanten Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter an der Straße Steinmoor sind § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Pinneberg zu beachten:</p> <p>„Der Transportweg und der Standplatz müssen ausreichend befestigt sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, insbesondere sind im Winter Eis und Schnee zu räumen. Der Standplatz soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und von diesem nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen, Stufen und dergl. getrennt sein.“</p> <p>Das Team Abfall bietet eine Beratung über die Abfallbehälterdimensionierung der Feuerwehr und der Wohnungen und – daraus folgend - über die vorzuhaltende Fläche des Bereitstellungsplatzes an.</p>	<p>Die Hinweise werde in die Begründung aufgenommen und sind bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Äußerungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen.</p>

6. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, Schreiben vom 07.03.2022 –

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - Stellungnahme Brandschutz</p> <p>Ich habe folgende Anregungen und Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Bebauungsplan bzw. die Begründung zum Bebauungsplan enthält keine Angaben zur Löschwasserversorgung. Ich rege an im B-Plan anzugeben, wie viel Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung steht. <p>Die Anzahl der Geschosse ist im B-Plan nicht vorgegeben. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundsatz (ausgehend von einer eingeschossigen Bebauung der Feuerwache) eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundsatz zuständig. Je nach Konkretisierung der vorliegenden Planung und auch des nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahrens kann sich jedoch ein erhöhter Löschwasserbedarf ergeben. Weiterhin wird auf die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW hingewiesen.</p> <p>Die erste Wasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m von den Bewegungsflächen entfernt sein. Weitere Wasserentnahmestellen dürfen im Umkreis von 300 m für den Grundsatz angerechnet werden. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollten die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.</p>	<p>Die Hinweise werde in die Begründung aufgenommen und sind bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Äußerungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen.</p>

6. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, Schreiben vom 07.03.2022 –

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach § 5 LBO herzustellen. Diese sind gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der jeweils gültigen Fassung der DIN 14090 auszuführen. Die Zufahrten und Flächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zukunftsorientiert ist es empfehlenswert die Befahrbarkeit bezüglich des zulässigen Gesamtgewichts bereits auf bis zu 18 t zu erhöhen.</p> <p>3. Da die keine Vorgabe bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse vorliegt, wird vorerst auf Angaben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges verzichtet.</p>	

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der B-Plan 78 der Stadt Barmstedt „nördlich Steinmoor, westlich Lutzhorner Landstraße“ weist in der Vorlage 2022 eine Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr- aus. Für diesen Plan wird eine erneute TöB 4-1 durchgeführt.</p> <p>Die Stadt Barmstedt hat für die Fläche eine bodenhygienische Untersuchung 2018 beauftragt. Die Untersuchung wurden vom Sachverständigen Dipl.-Geol. Ingo Ratajczak durchgeführt und der Untersuchungsbericht wurde auf Anfrage der unteren Bodenschutzbehörde zur Bewertung vorgelegt.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse stuft die untere Bodenschutzbehörde die untersuchten Flurstücke als parameterunabhängige verdachtsentkräftet nach bodenschutzrechtlichen Bewertungsmaßstäben ein.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>1. Das vorliegende wasserwirtschaftliche Konzept beruht noch auf dem alten Planungsstand (kleinerem Geltungsbereich). Es ist an den aktuellen Planungsstand anzupassen und gleichzeitig zu konkretisieren.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Es wurde zwischenzeitlich ein neues wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet und in den B-Plan eingearbeitet.</p>
<p>2. Für neue Bebauungspläne ist das Ende 2019 in Schleswig-Holstein eingeführte Arbeitsblatt „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ anzuwenden. In einem ersten Schritt ist eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen und die Beeinflussung des Wasserhaushalts durch den B-Plan zu bewerten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind dann ggf. weitere Untersuchungen („lokale und regionale Überprüfung“) vorzunehmen. Aufgrund der schon vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts (Versickerung, Verdunstung) ist davon auszugehen, dass keine weiteren Untersuchungen erforderlich sein werden.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Es wurde eine A-RW1 – Berechnung erstellt, die dem B-Plan angehängt ist.</p>
<p>3. Es wird empfohlen, das geplante wasserwirtschaftliche Konzept sehr kurzfristig zu erstellen. In dieses Konzept sollten die Überprüfungen nach dem o.g. Merkblatt A-RW1 aufgenommen werden. Die Ergebnisse sind dann auch zusammengefasst in den Umweltbericht (Auswirkungen auf Gewässer und Wasserhaushalt sowie geplante Minimierungsmaßnahmen etc.) aufzunehmen.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>
<p>4. Zu beachten ist der vorhandene Graben entlang der Lutzhorner Landstraße. Dieser unterliegt nur dann nicht dem Wasserrecht, wenn er ausschließlich der Straßenentwässerung dient. Eine entsprechende Prüfung ist vorzunehmen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Veränderungen von Oberflächengewässern, wie z.B. die Verlegung des Grabens „K2“ des Wasserverbands Krückau, sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig (inkl. Prüfung der UVP-Pflicht).</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>6. Alle ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen, z.B. für die Einleitung von gesammeltem Regenwasser in Gewässer, Überfahrten über Gewässer oder Veränderungen an Oberflächengewässern, sind rechtzeitig vor der Aufstellung des B-Plans bei mir als unterer Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u></p> <p>Der B-Plan Nr. 78 liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er zukünftig in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt. Innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes und in einer Entfernung von weniger als 100m zum nächsten Förderbrunnen ist die Errichtung von Erdwärmeanlagen nicht zulässig.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</u></p> <p>In der Begründung wird mehrfach Bezug auf den direkt angrenzenden Standort des Trinkwasserbrunnens VIII genommen. Vor diesem Hintergrund sollte das erstellte Entwässerungskonzept um eine entsprechende Prüfung der Versickerung ergänzt werden. Zwar fördert der Brunnen aus einem abgedeckten tieferen Grundwasserleiter, dennoch sollte in direkter Nachbarschaft die Abwasserbeseitigung nicht unbedingt mittels Versickerung erfolgen.</p> <p>Ferner ist nach wie vor unklar, ob aufgrund der hohen Grundwasserstände die skizzierte Muldenversickerung realisiert werden kann. Die Grundwasserstände aus Juli 2018 repräsentieren regional äußerst niedrige Grundwasserstände und können für den maßgebenden mittleren höchsten Grundwasserstand nicht herangezogen werden. Sie müssen mit ca. 0,5 bis 1 m beaufschlagt werden. Sollte weiterhin die Versickerung in Betracht gezogen werden, ist eine Verifizierung des Bemessungswasserstandes im Vorwege notwendig.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde zwischenzeitlich ein neues wasserwirtschaftliches Konzept erarbeitet und in den B-Plan eingearbeitet.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus landschaftspflegerischer Sicht sollte der mit dem B-Plan neu hergestellte Siedlungsrand eingegrünt werden um eine Abgrenzung zum Außenbereich herzustellen. An den Außengrenzen sollten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25</p> <p>Ausgleich</p> <p>Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Durch den Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet. Hinweise zu den inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013).</p> <p>Die naturschutzrechtlich erforderlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu benennen und darzustellen. Setzt ein Bebauungsplan zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB an anderer Stelle fest, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Aus der Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs muss sich in solchen Fällen hinreichend deutlich das Vorhandensein und die Lage solcher Ausgleichsflächen ergeben, um die von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geforderte "Anstoßfunktion" zu erreichen. VGH Hessen, Urteil vom 18.05.2017 - 4 C 2399/15</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Es sind bereits Flächen zum Anpflanzen unter Berücksichtigung des Gewässerschutzstreifens und der ehemaligen Windschutzpflanzung (westliche Seite Fl.st. 5/2 bzw. nordwestlicher Rand des Plangebiets) festgesetzt. Die ehemaligen Windschutzpflanzungen sollen nicht beseitigt werden, befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, so dass sie nicht festgesetzt werden kann.</p> <p>Die Äußerung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im Verlauf der weiteren Planung muss der Nachweis erbracht werden, wie der erforderliche Kompensationsbedarf erfolgen kann. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erfolgen. Sollte das vorhandene stadteigene Ökokonto nicht zur Verfügung stehen, kann das Kompensationserfordernis auch über die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, e-codots oder die Landwirtschaftskammer abgewickelt werden.</p> <p>Da sich in unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich ältere Baumbestände mit Habitatpotenzial befinden können, ist ein Biologe als Gutachter hinzuzuziehen, der ggf. das Vorkommen geschützter Arten ausschließt oder entsprechende Schutzmaßnahmen vorschlägt. Neben dem Baumbestand ist auch der Altbaubestand auf Vorkommen besonders geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf.</p> <p>Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen. Gemäß § 8 (1) Nr. 2 sind Bodenaufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft definiert, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist, oder wenn die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Hierfür ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Bodenauffüllung mindestens eine der natürlichen Bodenfunktionen der Aufbringungsfläche verbessert wird, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Äußerung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Gemäß der Potentialabschätzung werden „bezüglich etwaiger Quartiere und des Nahrungsreviers keine erheblichen Veränderungen auftreten, da Quartiere im Plangebiet fehlen und da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Das Plangebiet ist nicht bebaut. Die Artengruppe der Fledermäuse kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.“</p> <p>Die Äußerung ist im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Um die artenschutzrechtlichen Belange für den Bebauungsplan vollumfänglich nach § 44 BNatschG berücksichtigen, ist weiterhin darauf zu achten, dass ausschließlich für die Beleuchtung von Grundstücks- und Verkehrsflächen monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im Ultravioletten Bereich verwendet werden (zum Beispiel Natriumdampf-Hochdruck oder LED Lampen). Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zu den angrenzenden Flächen und Gehölzstrukturen abzuschirmen oder so herzustellen, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen und auf die Baumkronen vermieden werden. Die Leuchten sind mit warmweißem Licht auszustatten. Ich verweise auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland, das am 18.08.2021 im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt wurde. Diese Änderung tritt am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BNatSchG sind „neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“ Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019 erstellte „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ kann als pdf Dokument (BfN Skripten 543) abgerufen werden. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543_4_aufl.pdf</p> <p>Um Vogelschlag insbes. bei großflächigen Verglasungen an Gebäuden zu minimieren, sollte darauf geachtet werden, dass für Vögel keine gefährlichen Durchsicht-Situationen entstehen.</p> <p>Der vorhandene Baumbestand ist während der Bauarbeiten gemäß den Vorgaben des Umweltberichtes Kap. 3.2 , Seite 42 zu schützen und zu erhalten.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Es wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zum Teil berücksichtigt. Die Regelungen sind für den Baumbestand, der erhalten wird, einzuhalten. Der Baumbestand am Steinmoor und am Bestandsgraben kann voraussichtlich nicht erhalten werden.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde</u> Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Laut der Unterlagen ist das Plangebiet bisher unbebaut. Die Fläche wird als Altlastenverdachtsfläche bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg geführt. Es ist ersichtlich, dass für die Realisierung der Bebauung Erdarbeiten erfolgen müssen, insbesondere muss laut des Gutachtens von Herrn Ratajczak aus 2018 der Oberboden im Bereich der Gründung entfernt werden (Anfall Bodenaushub, ggf. Anlieferung Bodenmaterialien). Zudem geht aus den Unterlagen hervor, dass sich vor Ort ein Entwässerungsgraben (Verbandsgewässer) befindet, der weiter nach Norden verlegt werden soll (Anfall von Bodenaushub bei Errichtung des neuen Grabens sowie ggf. Anlieferung von Bodenaushub für Beseitigung des alten Grabens). Weiterhin wird die Neuanlage eines Knicks an der westlichen Grenzen empfohlen (Anlieferung von Bodenaushub). Es sind die nachfolgend benannten Vorgaben einzuhalten.</p> <p><u>Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. <p><u>Insbesondere ist klarzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.</u></p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.• Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:• Analytikberichte nach LAGA<ul style="list-style-type: none">○ Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997○ Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %: Analyse nach LAGA M20• Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der• Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)• Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls) Angaben zum geplanten Entsorgungsweg <p><u>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</u></p>	

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind unverzüglich vorzulegen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Der Einbau von extern angeliefertem Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden. <p>Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Dabei ist insbesondere der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchst möglichen Grundwasserstand von 1m einzuhalten.</p> <p>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme von Bodenaushub (hier ggf. Errichtung eines Knicks) wäre Folgendes zu beachten: 	

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 KrWG).</p> <p>Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen. Zudem ist eine entsprechende fachliche Einschätzung z.B. durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Das Material muss für eine Verwertung auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Genaue Angaben zum Herkunftsort○ Art und Menge des Bodenmaterials○ Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) nach LAGA <p>Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung) überhaupt genutzt werden kann.</p>	

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 09.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Planzeichnung</p> <p>In der Legende ist die GRZ mit 0,8 angegeben, in der Planzeichnung und in der Begründung hingegen mit 0,4. Wir bitten um Überprüfung und ggfs. Korrektur.</p> <p>Die Zufahrt zur Feuerwehr an der Lutzhorner Landstraße ist deckungsgleich mit dem Standort der zum Erhalt festgesetzten Bäume. Auch hier bitten wir um Überprüfung und ggfs. Korrektur. (s. unsere Anmerkungen zu Scoping „Bäume“).</p> <p>Textliche Festsetzungen</p> <p>I.3 Festsetzungen zur Wasserwirtschaft</p> <p>Es ist geplant, die Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten.</p> <p>In den Scopingunterlagen wird unter 1.1 beschrieben, dass die Stellplätze asphaltiert werden sollen. Das ist ein Widerspruch. Auch hier bitten wir um Überprüfung und ggfs. Korrektur.</p> <p>Bitte vor Satzungsbeschluss die Rechtschreibung überprüfen- z.B. unter 4.1.2: „Stellätzen“.</p> <p>Kurzbegründung</p> <p>4.1.2. Grundflächenzahl / Wasserwirtschaft</p> <p>Bitte auch hier die GRZ auf Übereinstimmung mit der Legende in der Planzeichnung überprüfen.</p> <p>5.1. Landwirtschaft</p> <p>Der Konflikt hinsichtlich der Geruchsmissionen ist noch näher zu definieren. Dabei ist die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein zu beachten.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen nachfolgender Planungsebenen berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um einen ersten Entwurf. Die Zufahrt ist zu verschieben und die Bäume zu erhalten. Die Planung wird aber voraussichtlich erst nach der B-Planaufstellung konkretisiert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Ausschlaggebend sind die textlichen Festsetzungen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen generellen Hinweis. Es finden sich keine Anzeichen darauf, dass landwirtschaftliche Gerüche über das ortsübliche Maß hinaus auftreten werden.</p>

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 09.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>6.2. Anpflanzgebote</p> <p>Hier fehlen im letzten Satz des ersten Abschnitts die Festsetzungsformulierungen. Bitte noch ergänzen.</p> <p>6.2.1. Begründung der Stellplatzanlagen: bitte auch hier Korrektur des Tippfehlers.</p> <p>6.2.2 Eingrünung zur freien Landschaft</p> <p>Da das Plangebiet im Übergang zur freien Landschaft liegt (s. auch § 40 BNatSchG: Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten), sollte die Pflanzliste ausschließlich aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bestehen.</p> <p>6.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur offenen Feldflur. Vogelflug, auch von größeren Arten, ist zu erwarten. Bei großen Fensterflächen kann es zu Kollisionen mit den Scheiben kommen. Sie sind eine der größten Gefahren für Vögel. Über 18 Millionen verunglücken jedes Jahr in Deutschland an Fenstern und Glasfassaden. Die an zahlreichen Fenstern klebenden Vogelsilhouetten sind leider völlig wirkungslos. Daher sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig. 	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen. Eine Festsetzung möchte die Stadt nicht aufnehmen.</p>

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 09.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung

7.1. Dachbegrünung / Photovoltaik

Wir begrüßen die Festsetzungen von Dachbegrünung und Photovoltaik. In der Begründung heißt es an einer Stelle „Die Kombination von Gründächern und Solaranlagen ist möglich und wurde vielerorts angewendet.“ Unmittelbar danach wird jedoch ausgeführt, dass die Dächer „entweder“ mit Anlagen für die Nutzung von Solarenergie zu versehen oder zu begrünen sind. Das erscheint uns widersprüchlich. Wir bitten, die Festsetzung so zu ändern, dass Kombinationen von Gründächern und Solaranlagen umzusetzen sind. In den folgenden Abbildungen sind Möglichkeiten solcher Kombinationen dargestellt.



Abwägungsvorschlag

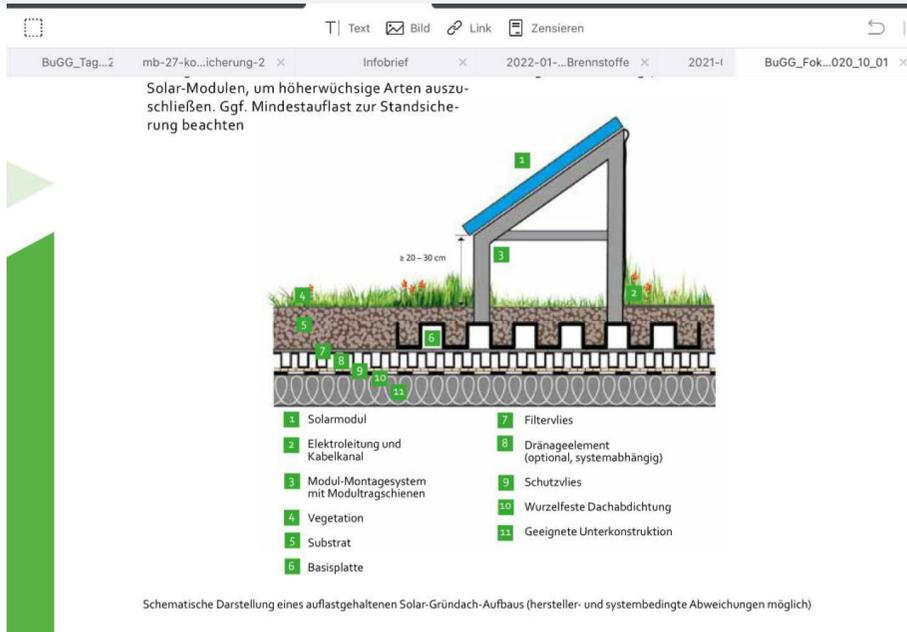
Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

Die Stadt möchte sich für den Feuerwehrbau die Optionen offen lassen und die Festsetzung nicht ändern. Es wird jedoch eine Empfehlung in die Festsetzung aufgenommen.

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 09.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein plant in diesem Jahr die Nutzung von Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden und größeren Stellplätzen gesetzlich festzulegen. Es sollte geprüft werden, wie diese Vorgabe auf die Stellplätze anzuwenden ist.

Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sollten für die Beleuchtung Lampen nach dem aktuellen Stand der Technik mit einem möglichst geringen Blau- und UV-Anteil im Lichtspektrum verwendet werden. Möglich sind beispielsweise LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin und Natriumdampfhochdrucklampen ohne Zugabe bestimmter Edelgase (meist Xenon), die den Blauanteil erhöhen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Gesetzlich Regelungen sind dann zusätzlich zu den Festsetzungen im B-Plan umzusetzen.

Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 09.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Noch besser sind sowohl hinsichtlich des Artenschutzes wie auch hinsichtlich der Effizienz Natriumdampfniederdrucklampen. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm und einer Farbtemperatur von 1800 K ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Ihr Nachteil ist lediglich eine schlechtere Farbwahrnehmung.</p> <p>Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird. In den Nachtstunden sollten sie abgeschaltet werden.</p> <p>Scoping</p> <p>Als Dateiname erscheint nach dem Öffnen: „Gemeinde Bevern BP3“. Um Irritationen zu vermeiden, bitten wir den Dateinamen zu ändern.</p> <p>1.7.2 Fachgesetze</p> <p>In der Tabelle fehlt der Erlass des Landes Schleswig-Holsteins (MELUND / MILI) vom 10.10.2019 zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten.</p> <p>2.1.1 Schutzgut Mensch</p> <p><u>Sonstige Emissionen / Immissionen:</u></p> <p>Zu den sonstigen Emissionen gehören auch von Fahrzeugmotoren und Maschinen verursachte Stickoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Feinstäube, die bei den Test- und Übungsbetrieben auf die bewohnte Nachbarschaft einwirken und diese belasten können.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zu erstellende Umweltbericht wird in den B-Plan integriert. Damit erübrigt sich dies.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 09.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:</p> <p>Zwar ist geplant, entlang der Lutzhorner Landstraße Bäume zu pflanzen, diese Maßnahme ist aber nicht festgesetzt.</p> <p>Neben der biologischen Wertigkeit von Laubbäumen können Bäume auch den Lärm von der K2 zur Wohnbebauung und zur Werkswohnung hin reduzieren.</p> <p>Die Gehölzreihe südlich im Plangebiet sollte zum Erhalt festgesetzt werden. Auch diese kann den Lärm zur Wohnbebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft reduzieren.</p> <p>2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt</p> <p>Straßen, Verkehrsflächen, Lage Lutzhorner Landstraße. Die drei Bäume an der Lutzhorner Landstraße sind zum Erhalt festgesetzt. Das begrüßen wir, möchten aber zu bedenken geben, dass die Bäume genau an der geplanten Zufahrt zum Parkplatz stehen bzw. in der Planzeichnung eingetragen sind. Zum Erhalt der Bäume sollte dieser Sachverhalt nochmals überprüft werden und ggfs. muss die Zufahrt verlegt werden.</p> <p>Bei der Auswahl der Standorte der neu zu pflanzenden Bäume und deren Abstand zur Fahrbahn ist darauf zu achten, dass die Durchfahrlänge für Feuerwehrfahrzeuge und andere LKW gewährleistet ist. Ist das nicht der Fall, so ist vielerorts zu beobachten, dass die Baumkronen – z.T. sogar unsachgemäß – hoch aufgeastet werden. Ungünstige Standortbedingungen und fehlerhafter Schnitt können u.U. dazu führen, dass die Bäume nicht mehr standfest sind. Zudem ist vor allem die Qualität des Baumstandortes für ein gesundes Wachstum sowie den Wurzel-, Stamm- und Kronenaufbau entscheidend.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p> <p>Da die Erschließungsplanung noch nicht endgültig geklärt ist, werden keine Festsetzungen diesbezüglich aufgenommen. Die Stadt wird im Zuge der Ausbauplanung bzw. nach Bau prüfen wo Bäume am geeignetsten anzupflanzen sind.</p> <p>Bäume werden den Verkehrslärm nicht signifikant mindern können.</p> <p>Der Baumbestand am Steinmoor kann voraussichtlich nicht erhalten werden, da die Zweispurbahn für künftige Erschließungen auszubauen ist.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen nachfolgender Planungsebenen berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um einen ersten Entwurf. Die Zufahrt ist zu verschieben und die Bäume zu erhalten. Die Planung wird aber voraussichtlich erst nach der B-Planaufstellung konkretisiert.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 09.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt Siehe oben (Textliche Festsetzungen, 6.3.).</p> <p>2.1.5 Schutzgut Wasser Der geplante Graben sollte naturnah gestaltet werden. Die Pflege der Gräben sollte nach den Grundsätzen der schonenden Gewässerunterhaltung erfolgen. Das wasserwirtschaftliche Konzept basiert auf einem 5-jährigen Regenerereignis. Das ist unserer Auffassung nach zu wenig. Angesichts der klimatischen Veränderungen haben sich die Regenerereignisse verändert. Es kommt eher zu kurzen aber starken Niederschlägen, die regional unterschiedlich schnell zu Überschwemmungen führen können. Daher sollte für die Planung der erforderlichen Rückhaltevolumen ein 50-jähriges Regenerereignis zu Grunde gelegt werden. Über eine Zusendung des Abwägungsprotokolls würden wir uns freuen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen. Eine Festsetzung möchte die Stadt nicht aufnehmen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird eine naturnahe Gestaltung sowie die Pflege außerhalb des B-Planverfahrens prüfen.</p> <p>Das wasserwirtschaftliche Konzept wurde gemäß der neusten Regelwerken überarbeitet.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

9. NABU Schleswig-Holstein, Verbandsbeteiligung, Schreiben vom 06.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Grundsätzlich bewertet der NABU die fortschreitende Versiegelung von Flächen im Außenbereich aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes sehr kritisch. Die in den Planunterlagen aufgeführten Knickstrukturen und Einzelbäume sollten daher als Ausgleich so weit wie möglich erhalten werden. Sie weisen u.a. wertvolle beerentragende Sträucher wie Pfaffenhütchen, Schlehe, Weißdorn und Eberesche auf, die zusätzlich durch ihren Blühaspekt eine wertvolle Nahrungsquelle für Vögel, Insekten und Kleinsäuger sind.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzrechtlichen Aspekte werden im Rahmen des Umweltberichts behandelt. Der Gehölzbestand am Steinmoor kann voraussichtlich nicht erhalten werden, da der Steinmoor auch in Hinsicht auf künftige Planungen gem. dem Barmstedter F-Plan ausgebaut werden muss.</p>

9. NABU Schleswig-Holstein, Verbandsbeteiligung, Schreiben vom 06.03.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Bei den nun anstehenden 2 Überarbeitung des B-Plans 78 sind viele gute Ansätze im Teil II. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgelegt worden. Wir können weitgehend den hier gemachten Erhaltungsgeboten und Anpflanzgeboten zustimmen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir möchten dringend darauf hinweisen, dass Nistkästen für Mauersegler eine Mindesthöhe von 6 m über dem Erdboden benötigen und eine jährliche Reinigung nicht erforderlich ist. Sollte also das neue Feuerwehrgerätehaus über eine solche Höhe verfügen, bietet sich die Ansiedlung und Anbringung solcher Mauerseglerkästen unbedingt an, da dies eine wertvolle Hilfe und Unterstützung für die gefährdete Vogelart wäre. Mit Hilfe der Feuerwehr Barmstedt hat u. a. die NAJU (Naturschutzjugend) in der Vergangenheit solche Nistkästen am Gebäude der Volksbank in Barmstedt angebracht.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Meterangabe wird überarbeitet.</p>
<p>Auch die unter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) gemachten Festlegungen finden wir im Allgemeinen gut. Bei der späteren Pflege der eingesäten Blühstreifen ist eine einmalige Mahd im Spätsommer ohne Mulchmäher noch naturverträglicher. Mulchmäher zerstören das so wichtige Bodenleben. Die Nutzung eines Balkenmähers wäre dem unbedingt vorzuziehen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird die Machbarkeit außerhalb des B-Plans prüfen.</p>
<p>Die in der Begründung unter Punkt 7. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 84 Abs. 1 LBO (SH) aufgenommenen Vorschläge zur Dachbegrünung, Photovoltaik und dem unversiegeltem Grundstückanteil finden unsere Zustimmung.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Des Weiteren liegt uns auch am Herzen, dass beim Thema Straßenbeleuchtung auf moderne LED Leuchtmittel geachtet wird. Im Bereich des B-Planes Nr. 78 ist mit nahrungssuchenden nachtaktiven Fledermäusen entlang des Steinmoorweges zu rechnen.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Es wird eine Festsetzung zu insektenfreundlichen Beleuchtung aufgenommen.</p>
<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

